

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2008.00111 vom 8. Juli 2009

ZH Verwaltungsgericht, 2009-07-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2008.00111

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2008.00111 du 8 juillet 2009

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2008.00111 del 8 luglio 2009

Regeste

Staats- und Gemeindesteuern 2001 - 2003 (Fristwiederherstellung/Revision) |
Fristwiederherstellung / Revision Der Pflichtige wurde nach pflichtgemäsem Ermessen eingeschätzt. Jahre später stellte er ein Fristwiederherstellungsgesuch. Die allfällig bestandene psychische Störung, die ihm verunmöglicht hätte, vernunftgemäss zu handeln, ist jedenfalls schon vor Jahren weggefallen, als er wieder selbständig in Steuerangelegenheiten tätig geworden war. Die Begründung einer Einstellungsverfügung im Nachsteuerverfahren (wonach implizit eine Überbesteuerung festgestellt wurde) stellt keine erhebliche neue Tatsache im Sinne von StG 155 I lit. a dar. Auch ein übergesetzlicher Revisionsgrund liegt nicht vor; seit Entdeckung der als solcher geltend gemachten "krassen Überbesteuerung" sind mehr als 90 Tage vergangen. Eine Einleitung des Revisionsverfahrens von Amtes wegen war nicht geboten, zumal der Revisionsgrund vom Pflichtigen bemerkt wurde, bevor die Behörde dafür Hinweise gehabt hatte. Abweisung.

Erwägungen

E. 2.1

Ein rechtskräftiger Entscheid kann laut § 155 Abs. 1 StG auf Antrag oder von Amtes wegen zugunsten des Steuerpflichtigen revidiert werden, wenn erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel entdeckt werden (lit. a), wenn die erkennende Behörde erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel, die ihr bekannt waren oder bekannt sein mussten, ausser Acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat (lit. b) oder wenn ein Verbrechen oder Vergehen den Entscheid beeinflusst hat (lit. c). Die Revision ist indessen gemäss Abs. 2 ausgeschlossen, wenn der Antragsteller als Revisionsgrund vorbringt, was er bei der ihm zumutbaren Sorgfalt schon im ordentlichen Verfahren hätte geltend machen können. Das Revisionsbegehren muss innert 90 Tagen nach Entdeckung des Revisionsgrundes, spätestens aber innert zehn Jahren nach Mitteilung des Entscheids eingereicht werden (§ 156 StG).

E. 2.2.1

Als Revisionsgrund nennt der Pflichtige zunächst die erstmalige rechtskräftige steueramtliche Feststellung der Überbesteuerung im Nachsteuerverfahren; dies komme der Entdeckung erheblicher Tatsachen bzw. Beweismittel im Sinn von § 155 Abs. 1 lit. a StG gleich.

E. 2.2.2

Tatsachen sind dann im Sinn von § 155 Abs. 1 lit. a StG erheblich, wenn sie geeignet sind, den von der rechtsanwendenden Instanz zugrunde gelegten Sachverhalt rechtsrelevant zu verändern und dadurch zu einer anderen Entscheidung Anlass zu geben (VGr AG 22. Dezember 1987, AGVE [1987] 327, 330). Es genügt nicht, wenn der Gesuchsteller bloss dartut, die angefochtene Entscheidung sei in ihren rechtlichen oder tatsächlichen Annahmen falsch (RK FR, 5. Juni 1987, StE B 97.11 Nr. 6). Als neu im Sinn dieser Bestimmung gelten Tatsachen, wenn sie zur Zeit der Fällung des zu revidierenden Entscheids bereits vorhanden waren, aber erst nachträglich zur Entdeckung gelangten (BGE 111 Ib 209). Ausser Betracht fallen deshalb grundsätzlich Tatsachen, die nach der fraglichen Einschätzung eintraten. Ausnahmsweise sind sie allerdings dann zu berücksichtigen, wenn und soweit sie auf das Bemessungsjahr bzw. auf den Bemessungszeitpunkt zurückwirken, mithin im ordentlichen Einschätzungsverfahren – hätten sie damals schon bestanden – hätten beachtet werden müssen (RB 1992 Nr. 42, RB 1976 Nr. 66; Felix Richner et al., Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 2. A., Zürich 2006, § 155 StG N. 24). Die Tatsache muss, um als Revisionsgrund Berücksichtigung zu finden, im Zeitpunkt des zu revidierenden Entscheids zumindest latent vorhanden gewesen sein (BGr, 9. November 2004, 2A.530/2004, E. 4.2, www.bger.ch). In der Tat hat das Steueramt in der Verfügung vom 11. Mai 2007 festgestellt, dass der Pflichtige mit einem sehr hohen Einkommen und Vermögen eingeschätzt worden und eine Unterbesteuerung daher "kaum denkbar" sei. Diese im Nachsteuerverfahren und damit nach der in Revision gezogenen Verfügung ergangene steueramtliche Feststellung stellt indessen entgegen der Ansicht des Pflichtigen kein "Lehrbuchbeispiel" einer erheblichen, auf die seinerzeitige Einschätzung rückwirkenden Tatsache dar. Fälle der ausnahmsweisen Anerkennung einer "echten" neuen Tatsache als Revisionsgrund sind etwa der Eintritt einer in der revidierten Verfügung festgehaltenen Resolutivbedingung (BGr, 14. Oktober 1998, 2A.67/1997, www.bger.ch = Pra 88 [1999] Nr. 70) oder eine spätere abweichende Qualifikation eines Vermögensteils als Geschäfts- bzw. Privatvermögen (VGer AG 8.4.1999, AGVE 1999, 158 E. 3b). Die – implizite – steueramtliche Feststellung einer Überbesteuerung ändert abweichend von den genannten Fällen jedoch nichts an den tatbeständlichen Grundlagen der in Frage stehenden Einschätzung. So handelt es sich hierbei lediglich um eine andere Beurteilung desselben Sachverhalts durch eine andere Abteilung des Steueramts. Dies stellt keine zusätzliche, vormals nicht gewürdigte Information dar, bei deren Berücksichtigung der betreffende Entscheid abweichend hätte ergehen müssen.

E. 2.3.1

Der Pflichtige behauptet letztlich das Vorliegen eines übergesetzlichen Revisionsgrundes. Dieser habe sich aufgrund der massiven Überbesteuerung in der Höhe von rund Fr. verwirklicht. Bestand und Vorliegen eines solchen Revisionsgrundes können vorliegend offen bleiben: Mit Entdeckung der als Revisionsgrund genannten massiven Divergenz zwischen veranlagtem und nach Ansicht des Pflichtigen geschuldetem Steuerbetreffnis durch den Pflichtigen wurde die 90-tägige Verwirkungsfrist ausgelöst. Wie in E. 1 vorstehend und bereits von der Rekurskommission ausgeführt, hat der Pflichtige seit spätestens dem 1. Februar 2005 (als er persönlich rechtzeitig Einsprache gegen die Veranlagung über die direkte Bundessteuer 2003 erhoben und gleichzeitig die mit Beilagen dokumentierte Steuererklärung 2003 eingereicht hat) eine zu hohe Einschätzung erkennen und sich gegen diese zur Wehr setzen können. Nachdem er für sämtliche vorliegend zur Diskussion stehenden Steuerforderungen betrieben worden ist und die letzte betriebene

Forderung – gemäss eigener Angaben erst nach Kreditaufnahme – am 4. Februar 2005 bezahlt hat, ist seine Darstellung nicht glaubhaft, er habe die Überbesteuerung erst im Rahmen des Nachsteuerverfahrens im Jahr 2007 entdeckt. Dass er die von ihm vorgebrachte Überbesteuerung schon deutlich früher bemerkt hat, wird darüber hinaus durch seine eigene im Gutachten wiedergegebene Aussage untermauert, wonach er seine "Versäumnisse[n] und Schludrigkeiten bis 2005 [...] innerlich abgehakt [habe] und [...] dies als Lebenserfahrung [betrachte]. Nach dem Gesagten steht fest, dass der Pflichtige die Revisionsfrist mit Eingabe vom 27. April 2007 offensichtlich verpasst hat, weshalb auf das Begehren hinsichtlich dieses Revisionsgrundes nicht einmal einzutreten gewesen wäre.

E. 2.3.2

Ebenso geht der Pflichtige fehl, wenn er vorbringt, das Revisionsverfahren hätte von Amtes wegen durchgeführt werden müssen, wobei es auf die Einhaltung der relativen Verwirkungsfrist nicht ankomme. Ohne Berücksichtigung der relativen Verwirkungsfrist von 90 Tagen ist eine Revision von Amtes wegen vorzunehmen, wenn die Steuerbehörde von sich aus einen Revisionsgrund entdeckt, den der Steuerpflichtige selbst noch nicht entdeckt hat und auch noch nicht hat entdecken können. Entdeckt der Steuerpflichtige von sich aus das Vorhandensein eines Revisionsgrundes (oder hätte er einen solchen entdecken sollen) und versäumt er im Anschluss daran die Revisionsfristen, kann er die Revision nicht unter Hinweis darauf, dass das Revisionsverfahren von Amtes wegen einzuleiten sei, herbeiführen (Richner et al., § 156 StG N. 7). Einerseits hat der Pflichtige vorliegend die von ihm als Revisionsgrund genannte massive Überbesteuerung spätestens am 1. Februar 2005 festgestellt. Bereits deshalb war das Steueramt nicht von Amtes wegen zur Einleitung des Revisionsverfahrens gehalten. Andererseits hatte der Pflichtige am 11. Mai 2007, als das Steueramt mit Abschluss des Nachsteuerverfahrens die Überbesteuerung als kaum denkbar bezeichnete, das Revisionsbegehren bereits gestellt. Ebenso wenig erweisen sich die in diesem Zusammenhang erhobenen Rügen der Gehörsverletzung als stichhaltig.

E. 2.4

Somit ist die Beschwerde auch hinsichtlich des Revisionsbegehrens abzuweisen.

E. 3

Ausgangsgemäss sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und steht ihm keine Parteientschädigung zu. Da der Pflichtige auch im Rekursverfahren unterlegen ist, hat ihm die Vorinstanz zu Recht keine Parteientschädigung zugesprochen (§ 151 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 153 Abs. 4 StG sowie § 158 Abs. 4 StG; § 17 Abs. 2 Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 in Verbindung mit §§ 151 Abs. 1 StG, 153 Abs. 4 StG und 158 Abs. 4 StG). Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.